

Tod fand, war es für den Nachahmer nahegelegt (das 'gezwungen' S. 69 dürfte zuviel gesagt sein), auch des Martyrium nach Ostia, woraus später leicht Portus wurde, zu verlegen. So kam man später auf den portuensischen Episkopat. Die Romreise des Prudentius bin ich geneigt, wegen des Theodosius Aufenthalt zu Rom 489 Juni bis August, in welchen Monaten auch der Dichter dort weilte, in dieses Jahr zu verlegen (vgl. Tübinger *Theol. Q. S.* 1894, 114 ff); jedenfalls ist F.'s Bemerkung S. 37¹ zu sicher gehalten. Für die Sache bleibt sich dies übrigens gleich. — Im ganzen steht Ficker auf dem Boden der Döllinger'schen Hypothese; er hält mit Recht daran fest, dass Hippolyt Verfasser der Philosophumena sei, wodurch ihm manche Differenz mit de Rossi sich ergibt. Aber gegen ihn wie gegen Lightfoot ist die Polemik durchaus sachlich und nobel. Was in Kap. IV zur Kritik des Eusebius, Hieronymus und Photius gesagt wird, ist sehr beachtenswert. S. M.)

In den *Analecta Bollandiana* (Tom. XVI, fasc. 1) bringt (S. 17 n. 3) P. HIPPOLYT DELEHAYE eine Abhandlung über **die Heiligen der Katakombe der Commodilla** an der Via Ostiensis, berühmt durch die Ruhestätte der Martyrer Felix und Adautus, denen Damasus seine Inschrift *O semel atque iterum* dedicirte. D. prüft die (sehr späten) Acten, die theils auf die damasianische Inschrift, theils auf eine Verwechslung mit Felix von Nola sich aufbauen. Boldetti fand die Grabkammer wieder, mit den Gemälden von drei Heiligen und ihren Namen: \overline{SCS} FELIS, \overline{SCS} ADIVTVS, \overline{SCA} MERITA. Mit der letztern (Merita oder Emerita) wird dieser Katakombe noch eine andere Martyrin zugewiesen, eine h. Digna; die Acten beider sind aus denen der h. Afra von Augsburg zusammengestellt. Ihre Reliquien sollen später in die Kir-

che des h. Marcellus am Corso übertragen worden sein, wo sie — nicht unter dem Altare — sondern in der porticus, in einem Sarkophage ruhten. So sicher die Existenz einer Martyrin Emerita im Coemeterium Domitillae ist, so zweifelhaft erscheint die Gruppe *Digna et Emerita*. Die Worte *digno et merito* (*bene merenti*), *dignae et meritae* kommen auf Grabschriften nicht selten vor (*Adeodatae, dignae et meritae virginis* auf einer Inschrift im Lateran). D. macht es sehr wahrscheinlich, dass im Vorhof der Kirche des h. Marcellus ein Sarkophag stand, dessen Inschrift eine ähnliche Formel aufwies, und daraus sind die beiden Martyrinnen Digna und Merita entstanden. — Am Schlusse resumirt D. seine lichtvollen Untersuchungen in mehreren Sätzen, wonach uns für die Katakomben der Commodilla nur drei Heilige bleiben: Felix, Adauctus und Emerita.

Die Grabkammer, in welcher Boldetti die Bilder derselben mit ihren Namen fand, ist bald nachher eingestürzt, das ganze Coemeterium liegt in Trümmern; beim Besuche derselben habe ich nur, theilweise aus einen *loculus* in den andern den Fuss setzend, aus einem höhern Stockwerk in ein unteres hinabsteigen können. Wie wünschenswerth wäre es, wenn die päpstliche Commission ihr Augenmerk auf diese Katakombe richten und dort Ausgrabungen vornehmen wollte! Grosse und bedeutsame Entdeckungen sind ja überhaupt in den Coemeterien Rom's nicht mehr zu erwarten; De Rossi's glückliche Thätigkeit in dieser Beziehung schloss ab mit seinen überraschenden Entdeckungen in Priscilla, und er hat seinen Nachfolgern nur die Nachlese hinterlassen, nachdem er selber die grosse Ernte heimgetragen. Demnoch darf man auf manche interessante, wenn gleich weniger bedeutsame Entdeckung auch für die Zu-

kunft hoffen, wenn nur mit ähnlichem Eifer und ähnlichem Geschick die Untersuchungen fortgeführt werden.

d. W.

Über die Anfänge des Mönchtums haben die letzten Jahre eine Reihe von Publikationen gebracht. Wir nennen drei uns vorliegende: ERNEST SPREITZENHOFER O. S. B. *Die Entwicklung des Alten Mönchtums in Italien von seinen ersten Anfängen bis zum Auftreten des h. Benedikt* (herausg. mit Unterstützung der Leogesellschaft). Wien, Kirsch, 1894. 136 S. 2 Bll. 8°. Zuerst behandelt der Verf. die territoriale Ausbreitung des Mönchtums in Italien, dann das innere Klosterleben, endlich die rechtlichen Verhältnisse des italienischen Mönchtums zu Kirche und Staat. Im ersten Teile scheinen durch Hineinragen heutiger Institutionen und Benennungen ins graue Altertum die Zeugnisse hie und da alterirt und aus einzelnen Worten zuviel gefolgert zu werden, so z. B. wenn der Ausdruck *virī religiosi* S. 8 einfach mit «Religiosen» wiedergegeben wird. Der ganze Absatz dort ist überhaupt mehr als problematisch, eine Hypothese löst die andere ab, und unberechtigte Schlüsse liessen sich in Menge aus dem Buche zusammenstellen; es scheint etwas schnell gearbeitet zu sein. S. 54 § 2 sollte u. E. notwendig noch das Verhältnis der *Regula incerti auctoris* und *ss. Pauli et Stephani* zu den dort besprochenen untersucht werden. L. 20 Cod. Theod. 16, 2 (S. 78) geht hauptsächlich gegen das *Syneisaktentum*. S. 133 scheint mit verschiedenen Namen für eine und dieselbe Sache operirt zu werden. Aber als die erste Zusammenstellung des weit zerstreuten Stoffes ist das Werkchen sehr verdienstvoll und der gelehrte Verfasser wird, da er seine Studien über diesen Gegenstand fortzusetzen scheint, selbst noch das